

Betreff	Teilzonenplanänderung Materialabbauzone "Bifig-Flüefeld"	ilu AG Zentralstrasse 2a 8610 Uster www.ilu.ch
Projekt	KG Bifig Flüefeld 1103	
Datum	25. November 2025	
Erstellt von	Georg Gestrich	
Verteiler	Gmde. Würenlos, Bauverwaltung	

1 Ausgangslage

Für die raumplanerische Festsetzung des Materialabbaugebiets braucht es eine Teiländerung der Nutzungsplanung. Dazu wurde das entsprechende Gesuch am 18. Januar 2024 beim der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) Kanton Aargau eingereicht. Gemäss abschliessendem Vorprüfungsbericht der Abteilung Raumentwicklung BVU Kanton Aargau sind die wichtigsten Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens öffentlich zugänglich zu machen.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht orientiert über die Durchführung und die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zur Teiländerung «Materialabbauzone Bifig-Flueefeld». Der Bericht ist öffentlich und kann nicht angefochten werden.

2 Übersicht Eingaben und Anträge

Die Unterlagen der Teilzonenplanänderung Materialabbauzone "Bifig-Flüefeld" und der abschliessende Vorprüfungsbericht des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, lagen gemäss §3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 15. August bis 15. September 2025 zur Einsichtnahme auf. Hinweise und Vorschläge zu den Entwürfen konnten im Mitwirkungsverfahren von allen interessierten Personen schriftlich innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Würenlos eingereicht werden.

Es sind fünf Eingaben eingegangen mit insgesamt 10 Anträgen und einer Stellungnahme.

- Eingabe 1 – Privatperson – 2 Anträge
- Eingabe 2 – Privatperson – 2 Anträge
- Eingabe 3 – Birdlife Würenlos – 3 Anträge
- Eingabe 4 – Pro Natura Aargau – 3 Anträge
- Eingabe 5 – Planungsverband Baden Regio – Stellungnahme

Eingabe	Name	Antrag	Anträge	Erwägungen	Fazit / Entscheid
1	Privatperson A	1	Da die Flächen für Acker- und Futterbau vorgesehen sind, sollten sie daher auch künftig hindernisfrei und wirtschaftlich zu bewirtschaften sein. Die rekultivierten Flächen sollen deshalb so gestaltet werden, dass sie eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Nach Abschluss des Abbaus dürfen keine natürlichen oder künstlichen Hindernisse verbleiben.	<p>Auf die vorgesehenen Bepflanzungen kann nicht vollständig verzichtet werden, da der gesetzlich vorgeschriebene ökologische Ausgleich von 15 % in erster Linie vor Ort zu erfolgen hat. Die vorgesehenen Bäume und Strukturelemente sind Teil dieses Ausgleichs und somit notwendig. Der in den Anträgen 3.1 und 4.1 vorgesehene Ansatz einer Bündelung der ökologischen Ausgleichsflächen im Süden unterstützt dieses Anliegen zusätzlich – damit lassen sich gewissermassen zwei Anliegen in sinnvoller Weise miteinander verbinden.</p> <p>Um die Bedürfnisse der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter mit den Anforderungen an den ökologischen Ausgleich zu vereinen, wird vorgeschlagen die ökologischen Ausgleichsflächen auf zwei Standorte aufzuteilen.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt: Anpassung ökologischer Ausgleich mit Aufwertung Wildtierkorridor im Süden und Streuobstwiese im Norden.</p>
1	Privatperson A	2	Aufgrund der potenziell guten Eignung, um einen landwirtschaftlichen Betrieb anzusiedeln, soll nach dem geplanten Kiesabbau ein "Standort landwirtschaftliche Bauten und Anlagen" im Kulturlandplan eingeplant werden.	Die nachfolgende Zonierung ist mit den Bedürfnissen der Gemeinde abzustimmen. Für die Dauer des Projekts erfolgt eine vorübergehende Umzonung in eine Materialabbauzone. Vor Beginn des Abbaus liegt das Gebiet in der allgemeinen Landwirtschaftszone, in die es nach Projektende wieder zurückgeführt wird.	Kein Handlungsbedarf

Eingabe	Name	Antrag	Anträge	Erwägungen	Fazit / Entscheid
2	Privatperson B	1	<p>Der Antragssteller möchte, dass seine Liegenschaft weiterhin im natürlichen Gefälle bis zur Pumpstation bei Peterhans entwässert werden kann. Sollte dies während der Abbauphase nicht möglich sein, soll die natürliche Entwässerung nach der Rekultivierung wiederhergestellt werden.</p> <p>Er schlägt vor, vor dem Abbau eine mögliche Umlegung der Kanalisation zu prüfen. Konkret soll der Schacht, in dem die Leitungen von drei Liegenschaften zusammenlaufen, in südöstliche Richtung zum Bifigweg verlegt werden – in den Bereich, wo sich bereits Strom- und Wasserleitungen befinden. Da der Kiesabbau wegen eines Felsbands im Untergrund nicht bis zum Weg am Waldrand erfolgen kann, bliebe ein Landstreifen bestehen, über den der Zusammenfluss der Kanalisation weiterhin im natürlichen Gefälle erfolgen könnte.</p>	<p>Dem Antrag wird zugestimmt. Die weitere Ausarbeitung und Präzisierung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der detaillierten Planung des Bauprojekts.</p>	<p>Berücksichtigt: Im Bauprojekt umsetzen</p>
2	Privatperson B	2	<p>Auf der Fläche kommen Neophyten, insbesondere Kanadische Goldruten und Berufskraut, vor. Diese Pflanzen breiten sich auf angrenzende Flächen aus und können dort unerwünschte Auswirkungen auf die Vegetation haben.</p> <p>Es wird daher angeregt, dass der Kiesabbaubetreiber im Rahmen seiner Tätigkeit regelmässige Pflegemassnahmen zur Entfernung von Neophyten auf der gesamten Parzelle 2547 durchführt, um eine weitergehende Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>Hinweis: Die Parzelle 2547 liegt nur teilweise im Abbauparimeter.</p>	<p>Eine direkte Bekämpfung kann nicht erfolgen, da sich der Dienstbarkeitsvertrag ausschliesslich auf den Projektperimeter bezieht und nicht auf die gesamten Parzellen. Grundsätzlich wird dem Anliegen jedoch zugestimmt – eine koordinierte Vorgehensweise ist sinnvoll. Im Perimeter wird die Tägerhard Kies AG die Neophyten bekämpfen. Ausserhalb setzt sich die Tägerhard Kies AG in Absprache mit dem Grundeigentümer ein, dass die Neophyten entfernt werden.</p>	<p>Berücksichtigt: Wird im Rahmen der Ausführung umgesetzt</p>

Eingabe	Name	Antrag	Anträge	Erwägungen	Fazit / Entscheid
3	Bird Life Würenlos	1	<p>Im Antrag wird die Ausweisung von 15% des Eingriffsperrimeters (ca. 5'000 m²) als Dauerbiotop begrüsst. Es wird jedoch die Zerstückelung dieser Fläche auf mehrere kleine Teilbereiche kritisiert. Dies insbesondere, da Strassen und Wildzäune im Gebiet eine ökologische Verbindung zwischen anderen Gebieten verhindern/erschweren. Die geplante Aufteilung mindere das ökologische Potenzial und widerspreche dem Ziel der Biotopvernetzung.</p> <p>Empfohlen wird daher, die gesamte Ausgleichsfläche konzentriert an der südlichen Perimetergrenze anzulegen, da nur dort eine funktionale Vernetzung und ökologische Wirkung möglich ist.</p> <p><i>Hinweis: Analoges Begehren wie in Antrag 4.1.</i></p>	<p>Das Anliegen von Birdlife Würenlos wird angenommen und der ökologische Ausgleich im Wesentlichen an der südlichen Perimetergrenze angelegt. (siehe auch 1.1)</p>	<p>Berücksichtigt Anpassung ökologischer Ausgleich mit Aufwertung Wildtierkorridor im Süden und Streuobstwiese im Norden</p>
3	Bird Life Würenlos	2	<p>Gemäss dem Antragsteller befindet sich im Gebiet Tägerhardrütene-Flüefeld die letzte kleine Metapopulation der stark gefährdeten Kreuzkröte im Limmattal. Für diese Art werden dort bereits gezielte Fördermassnahmen umgesetzt. Um die langfristige Erhaltung der Population zu unterstützen, wird vorgeschlagen, den ökologischen Ausgleich in Form einer weiteren Vergrösserung des Lebensraums der Kreuzkröte zu leisten.</p> <p><u>Variante 1:</u> Erweiterung der bereits existierenden ökologischen Ausgleichsfläche im Gebiet Tägerhardrütene-Flüefeld.</p> <p><u>Variante 2:</u> Realisierung einer zusätzlichen Ausgleichsfläche an einem anderen geeigneten Standort innerhalb des Vernetzungskorridors zwischen Gmeureri und Tägerhardwald, beispielsweise zwischen Landstrasse und Industriestrasse. Dort könnte ein Vernetzungselement geschaffen werden, etwa in Form einer grossen Hecke mit Krautsaum und Bracheanteil. Als mögliche Flächen werden die Parzellen 753 und 752 genannt.</p>	<p>Der Antrag ist nachvollziehbar, jedoch vom Antragsteller selbst innert nützlicher Frist nicht umsetzbar, da es sich um Land von unbeteiligten Drittpersonen handelt.</p> <p>Es werden jedoch Gespräche mit den Grundeigentümern im Gebiet Tägerhardrütene-Flüefeld geführt. Im Falle einer Einigung, kann diese im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens projektiert werden.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf auf Stufe Nutzungsplanung</p>

Eingabe	Name	Antrag	Anträge	Erwägungen	Fazit / Entscheid
3	Bird Life Würenlos	3	<p>Mit der Erstellung von einem rund 5'000 m² Dauerbiotop soll ein struktur- und artenreicher Lebensraum entstehen. Diese Fläche sollte dauerhaft die Artenvielfalt oder die ökologische Vernetzung sichern. Im Antrag wird deshalb beliebt gemacht, den überarbeiteten ökologischen Ausgleich im Rahmen der laufenden Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung auszuweisen und einer passenden Zone zuzuweisen.</p> <p><i>Hinweis: Analoges Begehren wie in Antrag 4.2.</i></p>	<p>Der Antrag schlägt eine andere planungsrechtliche Lösung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen vor. Gemäss Stellungnahme von Jürg Frey (Kreisplaner Kt. Aargau Abtl. Raumentwicklung) ist dies im vorliegenden Fall nicht erforderlich:</p> <p><i>«In der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 27. Mai 2025 (Beilage zur abschl. Vorprüfung) wurde der Sachverhalt betreffend der ökologischen Ausgleichsflächen umfassend dargelegt sowie der Handlungsbedarf / Anforderungen für die UVP-Hauptuntersuchung aufgezeigt. Für die Freigabe der Teiländerung der allg. Nutzungsplanung für die öffentliche Auflage sind die erforderlichen Nachweise und die Sicherung des ökologischen Ausgleichs ausreichend beurteilt. Insofern ist eine weitergehende Sicherung des erforderlichen ökologischen Ausgleichs auf Stufe der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Die Gemeinde kann sich im Einwendungsverfahren darauf abstützen.»</i></p>	Kein Handlungsbedarf
4	Pro Natura Aargau	1	<p>Für die Natur sind Flächen mit grosser Ausdehnung von höherem Nutzen als schmale Streifen entlang der Strasse, speziell wenn sie dazu noch in einer intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche eingebettet sind. Alle für den ökologischen Ausgleich vorgesehenen Hecken, Säume und Streuobstwiesen sollten daher nach Abschluss des Abbaus in der südlichen Ecke des Perimeters konzentriert werden.</p> <p><i>Hinweis: Analoges Begehren wie in Antrag 3.1.</i></p>	Zustimmung siehe 3.1	Berücksichtigt Anpassung ökologischer Ausgleich mit Aufwertung Wildtierkorridor im Süden und Streuobstwiese im Norden
4	Pro Natura Aargau	2	<p>Die Ausgleichsfläche ist im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung festzulegen und zu sichern. Ziel des ökologischen Ausgleichs ist die Vernetzung von Biotopen, die Förderung der Artenvielfalt, die Unterstützung natürlicher Prozesse sowie die Aufwertung des Landschaftsbilds gemäss Art. 15 NHV und § 13 NSV/AG.</p> <p><i>Hinweis: Analoges Begehren wie in Antrag 3.3.</i></p>	Siehe 3.3	Kein Handlungsbedarf

Eingabe	Name	Antrag	Anträge	Erwägungen	Fazit / Entscheid
4	<i>Pro Natura Aargau</i>	3	Die geplante Geländeüberhöhung durch Wiederauffüllung wird unterstützt. Es wird angeregt, eine stärkere Überhöhung zu prüfen, da im Limmattal Bedarf an Aushubdeponien besteht. Eine höhere Geländekante würde zudem Landschaft und Natur weniger belasten und Lärmemissionen mindern.	Es ist bereits eine Überhöhung vorgesehen. Die vorgeschlagene Überhöhung stellt bereits einen Kompromiss zwischen Volumen für Aushubmaterial, den Ansprüchen der landwirtschaftlichen Nutzung und der landschaftlichen Eingliederung dar. Mit einer geplanten Überhöhung von bis zu maximal 4.5 m kann ein Gefälle zwischen rund 1.5 % und 5.5 % erzielt werden, was eine gute Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht und die Merkmale der umliegenden Landschaft aufgreift. Die Sekundärlandschaft kann im Rahmen des Baugesuchs nochmal im Hinblick auf das Aushubvolumen optimiert werden.	Kein Handlungsbedarf
5	<i>Baden Regio</i>	Keiner	In der Stellungnahme kommt der Planungsverband Baden Region zum Schluss, dass die Planung unterstützt werden soll. Dies aus den folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort sei gemäss kantonalem Rohstoffversorgungskonzept bereits im kantonalen Richtplan festgesetzt. • Das BVU hat die Anfrage bereits bewilligt. • Die Auswirkungen auf Verkehr/Lärm/Luftthygiene sind gering bzw. sehr lokal. • Der Hinweis, dass der Abbau einen regionalen Sachplan tangiert, sei korrekt, dieser sehe aber den Abbau ebenfalls bereits vor. 	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf